

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.11.2008	öffentlich
Migrationsrat	26.11.2008	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.12.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.12.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

5. Änderungssatzung für die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld wird nach Vorlage (Anlage 2) beschlossen.

Begründung:

1. Gründe für die Satzungsänderung

Die Satzungsänderung zum 1.1.2009 (s. Anlage 1) ist erforderlich, weil

- 1.1 sich der Bestand der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose (einheimische Wohnungslose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge) in den Jahren 2007 und 2008 erheblich reduziert hat und somit städtische Unterkunftseinrichtungen formal entwidmet werden müssen,
- 1.2 redaktionelle Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen, der zum 01.01.08 vorgenommenen organisatorischen Veränderungen im Dezernat 5 und der Intensivierung der Integration von Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte vorgenommen werden müssen,
- 1.3 sich die Aufwendungen für den Betrieb der Unterkünfte verändert haben und somit eine Anpassung der Benutzungsgebühren (Verbrauchsgebühr) an die Kostenentwicklung erforderlich und aufgrund der Standardverbesserung in der Gemeinschaftsunterkunft für Männer in der Kreuzstr. 5 und der Unterkunft für einheimische wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen in der Heckstr. 22 eine Anhebung der Benutzungsgebühr (Grundgebühr) um 20 % gerechtfertigt ist.

Der Wortlaut der ab 01.01.2009 geltenden städtischen Unterkunftssatzung ergibt sich aus **Anlage 1**. Alle von der vorgeschlagenen Satzungsänderung betroffenen Textpassagen sind durch „Fettdruck“ hervorgehoben.

1.1 Veränderungen im gewidmeten Unterkunftsbestand

Veränderungen im Unterkunftsbestand ergeben sich allein durch die in den letzten Jahren beschlossenen Unterkunftsarbeiten. Seit der letzten Änderung der städtischen Unterkunftsatzung zum 01.01.2007 hat die Stadt aufgrund geringerer Zugänge von Wohnungslosen sowie einer starken Zunahme von Bewohnerauszügen durch folgende Unterkunftsarbeiten weitere gewidmete Plätze abgebaut:

- Projekt „Unterkünfte besser (ist) wohnen“
Lange Str. 60 Beschlussvorlage vom 18.01.07 Drucksachen-Nr. 3256,
- Projekt „Unterkünfte besser (ist) wohnen“
Voltmannstr. 205 Beschlussvorlage vom 19.07.07 Drucksachen-Nr. 3926,
- Projekt „Unterkünfte besser (ist) wohnen“
Ernst-Rein-Str. 54 Beschlussvorlage vom 13.06.08 Drucksachen-Nr.5462,
- Kavalleriestr. 26 Beschlussvorlage vom 18.01.07 Drucksachen-Nr. 3258,
- Prinzenstr. 10 Beschlussvorlage vom 09.07.08 Drucksachen-Nr. 5515.

Im änderungsrelevanten Zeitraum 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 wurden ohne Berücksichtigung von Sollplatzreduzierungen (Standardverbesserungen, Einrichtung von Büros und Aufenthaltsräumen) insgesamt **358** gewidmete Unterkunftsplätze abgebaut.

Für die nachstehenden Unterkünfte für einheimische Wohnungslose und Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler hat die Verwaltung bereits mit den vorstehend genannten separaten Beschlussvorlagen die zustimmende Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretungen und des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten. Da die betroffenen Bezirksvertretungen bereits im Vorfeld der Satzungsänderung bei der Aufgabe der genannten Einrichtungen eingebunden waren, sind die Interessen der Bezirksvertretungen gewahrt. Eine erneute Beteiligung im Rahmen der Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Einzelheiten der vorgeschlagenen Satzungsänderung zur Entwidmung der oben genannten Objekte sind aus der beigefügten **Anlage 2**, Artikel 1, Ziffer 1 zu entnehmen. Der Geltungsbereich (§ 1 der Satzung) wird zum Stichtag 1.1.2009 neu gefasst. Die aufgegebenen Unterkünfte sind nicht mehr enthalten.

1.1.1 Unterkünfte für einheimische Wohnungslose

Die wirksame präventive Arbeit der Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung und der günstige Verlauf des Projektes „Unterkünfte – besser (ist) wohnen“ mit den sich daraus ergebenden zurückgehenden Unterbringungszahlen und den freien Unterkunftsplatzkapazitäten haben die Stadt in die Lage versetzt, vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 weitere drei gewidmete Unterkünfte mit insgesamt **138** Unterkunftsplätzen (ohne Sollplatzreduzierung) aufzugeben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

	<u>Unterkünfte</u>	<u>Unterkunftsplätze</u>	<u>Nutzungsende</u>
a)	Lange Str. 60	32	31.05.2007,
b)	Voltmannstr. 205	44	31.08.2007,
c)	Ernst-Rein-Str. 54	62	30.09.2008.

insgesamt: **138** Unterkunftsplätze.

Nach der Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft für einheimische Wohnungslose Männer steht nur noch die Unterkunft Kreuzstr. 5 für diesen Personenkreis zur Verfügung. Vorab wurde die

Unterkunft Kreuzstr 5 sachgerecht umgebaut. Nach dem Umbau sind dort für die eigentliche Unterbringung allein stehender wohnungsloser Männer 35 Plätze überwiegend in Einzelzimmern vorhanden

1.1.2 Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge

Aufgrund zurückgegangener Zuweisungs- und Unterbringungszahlen und freier UnterkunftsKapazitäten hat die Verwaltung im Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 zusätzlich folgendes Übergangsheim aufgegeben.

<u>Übergangsheim</u>	<u>Heimplätze</u>	<u>Nutzungsende</u>
Prinzenstr. 10	88	31.10.2008

Da sich die Stadt Bielefeld derzeit in der Aufnahmeverpflichtung für ausländische Flüchtlinge befindet (Aufnahmequote Stand Juli 08: 83,56 %), ist eine Unterkunftsreserve vorzuhalten.

1.1.3 Übergangsheime für Aussiedler

Auch im Aussiedlerbereich sind die Zuweisungs- und Unterbringungszahlen weiter rückläufig. Die Verwaltung hat deshalb im Zeitraum 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 zusätzlich folgendes Übergangsheim aufgegeben.

<u>Übergangsheim</u>	<u>Heimplätze</u>	<u>Nutzungsende</u>
Kavalleriestr. 26	132	31.05.2007

1.2 Redaktionelle Änderungen

Aufgrund gesetzlicher Änderungen sind die Fundstellen der in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.

Die Ämterbezeichnungen sind aufgrund der zum 01.01.08 vorgenommenen organisatorischen Veränderungen anzupassen.

Die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose dienen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Durch das Projekt „Unterkünfte – besser (ist) wohnen“ konnte nicht nur die Zahl der in Unterkünften lebenden Bewohnerinnen und Bewohner reduziert, sondern auch die Anzahl der Unterkünfte deutlich reduziert werden. Mit der Aufgabe der Unterkunft Lange Str. 60 ist die einzige Unterkunft einfacher Ausstattung entfallen. Die in der Satzung enthaltenen Regelungen für Unterkünfte einfacher Ausstattung sind damit zu streichen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Buchstabe a).

Durch die Beendigung der Nutzung der Unterkunft Voltmannstr. ist nur noch eine Unterkunft für Familien vorhanden. Da außerdem keine Unterkunft einfacher Ausstattung mehr betrieben wird, ist für die verbleibende Unterkunft Heckstr. 22 die Bezeichnung „Unterkünfte besserer Ausstattung“ durch Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen zu ersetzen.

Alle jetzt noch verbliebenen Unterkünfte werden durch die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (BGW) bewirtschaftet. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren liegt deshalb ausschließlich bei der BGW.

1.3 Gebührenanpassungen aufgrund veränderter Aufwendungen

Nach den von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnungen auf der Kostenbasis 2007/2008 ergibt sich für die gewidmeten Unterkünfte für Wohnungslose die Notwendigkeit von

Gebührenanpassungen. Hierzu müssen die Gebührentarife des § 10 der Satzung geändert werden. Der geltende Gebührenmaßstab (€/Monat/m² bzw. €/Tag/Platz) mit einer differenzierten Darstellung der Benutzungsgebühr durch

- a) Grundgebühr (Grundkosten: u.a. Miete, Pacht, Betriebskosten, Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) und
- b) Verbrauchsgebühr (Verbrauchskosten: Kosten des Heizenergie-, Elektrizitäts- und
- c) Wasserverbrauchs inkl. Abwasser)

hat sich aufgrund einer besseren Kostentransparenz bewährt. Die Benutzungsgebühren (s. **Anlage 2**, Artikel 1, Ziffer 6 bis 9) wurden objektbezogen errechnet und für die Grundkosten auf der Basis der Aufwendungen der Jahre 2007 und 2008 kalkuliert. Bei den Verbrauchskosten wurden die Verbrauchskostenergebnisse des Jahres 2007 sowie ergänzende Kalkulationen auf der Basis von vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen an die BGW für das Jahr 2008 und 2009 herangezogen. Auf die objektgerichteten beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen (s. **Anlage 3**) wird verwiesen.

1.3.1 Veränderungen bei den Grundgebühren

Bei den Grundgebühren, die auch weiterhin bei den meisten Unterkünften und Übergangsheimen nicht – wie in § 6 Abs. 2 KAG vorgesehen - den vollen Umfang der Grundkosten abdecken, schlägt die Verwaltung vor, ab dem 1.1.2009 aufgrund der bestehenden baulichen Verhältnisse, unter Berücksichtigung des geltenden Bielefelder Mietspiegels¹ sowie unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzerinnen und Benutzer

- a) bei den Unterkünften für einheimische Wohnungslose die bisherigen Grundgebühren für die Unterkünfte Heckstr. 22 und Kreuzstr. 5 wegen Standardverbesserungen um 20 % auf 6,28 € zu erhöhen und in der Unterkunft Teichsheide 21 unverändert beizubehalten (**s. Anlage 2**),
- b) bei den Übergangsheimen für Aussiedler auch weiterhin eine unverändert bleibende Grundgebühr 5,37 €/m²/Monat (**s. Anlage 2**) zu erheben,
- c) bei den Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge auch weiterhin eine unverändert bleibende Grundgebühr 5,06 €/m²/Monat (**s. Anlage 2**) zu erheben.

Die vorgeschlagenen Grundgebühren decken jedoch auch weiterhin nicht alle Aufwendungen im Unterkunftsbereich. Die tatsächlichen Grundkosten liegen bei allen Unterkünften über den Gebührevorschlägen der Verwaltung.

Für die in den Übergangsheimen für Aussiedler untergebrachten berechtigten Bewohnerinnen und Bewohner erhält die Stadt jedoch neben den Benutzungsgebühren für die anfallenden Aufwendungen der Unterbringung auch weiterhin vom Land NRW pauschale Landeszuwendungen von mtl. 66,67 €/Aussiedler. Nach dem zum 01.01.05 geänderten FlüAG werden die Zuwendungen für zugewiesene ausländische Flüchtlinge nicht mehr Personenbezogen abgerechnet. Es werden nunmehr Pauschalen gezahlt, die sich nach einem Zuweisungs- und Finanzschlüssel errechnen.

1.3.2 Veränderung bei den Verbrauchsgebühren

Die von der Verwaltung errechneten Verbrauchsgebühren wurden wie in den Vorjahren kostendeckend kalkuliert. Je nach Objekt und Verbrauchsverhalten der Bewohnerinnen und Bewohner führte dies zu einer Senkung bzw. Anhebung der jeweiligen Verbrauchsgebühr. Basis für die neu berechneten Verbrauchsgebühren sind die mit der BGW vertraglich vereinbarten

¹ Erhöhung um nicht mehr als 20 % innerhalb von drei Jahren (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung und Erhöhung der Betriebskosten)

Verbrauchskostenpauschalen, die voraussichtlich für das Jahr 2009 zu zahlen sein werden. Sie beinhalten auch einen Sicherheitszuschlag für Tariferhöhungen der Ver- und Entsorger und Gebührenerhöhungen.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen bei den Grund- bzw. Verbrauchsgebühren können aus der beiliegenden Übersicht (s. **Anlage 4**) entnommen werden. Die bisher erhobenen Benutzungsgebühren sind der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung (s. **Anlage 3**) unter Ziffer I, Nr. 8 sowie die ab 1.1.2009 vorgeschlagenen Gebühren unter Ziffer IV, Nr. 2, c) zu entnehmen.

Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

(Kähler)

